

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 60.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

## Bescheid.

Auff Vorbringen Hansen Höpners Klägers an einem / Kriegischen Vormunden Hansen Kochs wegen seines Eheverbs Beklagten am andern Theil / Geben Bürgemeister vnd Rat der Stadt Leipzig diesen Bescheid: Dass es bey David Höpners sehr anssgerichteten Testamene billig verbleibet. Es ist aber Beklagter Klägern seine gebührrende Legitimation aus der väterlichen Verlassenschaft zu reichen schuldig.

## Caf. 60.

## Const. Elect. 13. p. 3.

Hans Durpe hat David Raphan in seinem Testamene zehn Acker legirt vnd beschieden. Als nun Hans Durpe vergangen Peri Pauli verstarbe / begehrte David Raphan die zehn Acker beneben dem darauff stehendem Weizen Fundire sich in actione ex testamento Oldend. in Class. act. 4. Meyer in Colleg. Arg. th. 54. & duab. seqq. D. de legit. & th. 24. cod. l. à Tilio 64. D. de furt. l. fructus pendentes 44. D. d. R. V.

Georg Durpe des verstorbenen Bruder vnd Erbe ab intestato excipit, es weren Klägern allein die Acker/nicht aber die fructus pendentes vñ in Todesfall vermacht/vnd wil also erst einen den/hernachmals aber die Acker abtreten Fundire sich in iure Saxon. welches sage wenn die

Dd. 111. nro. 3. Ege

419 Centuria 2. Cas. 61.

Ege das Land bestrichen hat / so folgen die Früchte nicht dem fundo, art. 50.  
Landrecht lib. 2. Moller ad Const. Elector. 13.  
part. 3. n. 2.

Kläger bleibt bei seinem bitten / sagende sein  
suchen were dem Rechten gemäß/besonders  
de jure Saxon. Moller ad d. Const. n. 2.

### Beschied.

Auff vorgebrachte Klage/darwider fürgeschürte  
Exception vñ ferner Vorbringen David Kap-  
hans Klägern an einem Georg Turpe Beklagte  
am andern Thell/Geben ic. diesen Bescheid: Ob  
Beklagter seines Vorwendens vngelacht Klägern  
die von Hansen Turpen vñn Todesfall beschiede-  
ne vnd legitirte zehn Acker/ nebenst den darauf  
stehenden Früchten einzureumen schuldig.

### Cas. 61.

Titius setzt seinen Sohn zum Erben ein/ vnd  
substituirt demselbe seinen Bruder Cajum , wie  
diese Beding: Wenn der Sohn ohne rechts-  
messige Erbē abgehē/vñ sterbē würde.  
Der Sohn als instituierter Erbe verstorbt vnd  
lässt nach sich einen natürlichen Sohn Maevium,  
welcher durch die hohe Obrigkeit legitimirt wor-  
den / jedoch ohne beyseyn des Caji , Dahero ent-  
steht die Frage: Ob dieser legitimirte den sub-  
stituerten Cajum ausschliesse vnd excludire ?

Cajus

Cajus  
lorenio  
(welcher i  
er durch  
der hinde  
mig.  
Kla  
substitu  
stiuert  
ben vere  
gitimat  
per No  
sum que  
sin.

Klāg  
nicht ein  
Wieder  
vnd Wi  
lib. 4. 6.

Auff  
Except  
Caji  
andern  
Beklag  
der N.  
dien vnd